

**Satzungsentwurf
der
LRG Recycling GmbH Leverkusen**

Gliederung

- § 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 4 Geschäftsführung und Vertretung
- § 5 Gesellschafterversammlung
- § 6 Gesellschafterbeschlüsse
- § 7 Jahresabschluss
- § 8 Verfügung über Geschäftsanteile
- § 9 Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 10 Ergebnisverwendung
- § 11 Dauer der Gesellschaft, Kündigung
- § 12 Ausscheiden eines Gesellschafters, Auflösung der Gesellschaft
- § 13 Abfindung
- § 14 Wettbewerbsverbot
- § 15 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft
- § 16 Veröffentlichungen
- § 17 Schlussbestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma:

LRG Recycling GmbH Leverkusen.

2. Sitz der Gesellschaft ist Leverkusen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Annahme, Aufbereitung und Verwertung von Bauschutt und ähnlichen Abfällen und damit verbundenen Dienstleistungen. Die Gesellschaft trägt damit zur Entsorgungssicherheit auf dem Gebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes und der Stadt Leverkusen bei.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen oder solche Unternehmen zu erwerben, zu gründen oder zu pachten, sowie Interessengemeinschaftsverträge oder Zusammenarbeitsverträge abzuschließen.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 90.000,00.
2. Die Stammeinlagen wurden in voller Höhe erbracht.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, ist er stets einzelvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann die Gesellschafterversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Einzelvertretung verleihen.

2. Einzelnen Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluss die Befugnis erteilt werden, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB¹⁾ im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
3. Die Geschäftsführer sind befugt, im Namen dieser Gesellschaft und als Vertreter einer anderen Gesellschaft, an der sich diese Gesellschaft beteiligt, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere auch beim Abschluss und bei Änderungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages mitzuwirken.

§ 5 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist u.a. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Die Gesellschafterversammlungen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Das Schreiben ist mindestens drei Wochen vor dem Termin per Einschreiben zur Post zu geben oder gegen Quittung zu übergeben. Jeder Geschäftsführer ist zur Einberufung berechtigt. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Gesellschafter, denen allein oder gemeinsam mindestens 10% des Stammkapitals zustehen, es verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach, ist der (sind die) Gesellschafter, der (die) ein solches Verlangen gestellt hat (haben), selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten lassen oder sich des Beistandes einer solchen Person bedienen. Im übrigen ist eine Vertretung nur durch Mitgesellschafter, gesetzliche Vertreter oder durch Testamentsvollstrecker gestattet. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit mindestens 75% der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, können andere Personen generell oder für den Einzelfall als Vertreter oder Beistand zugelassen werden. Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht oder amtliches Zeugnis ausweisen.

¹ § 181 BGB lautet: „Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.“

5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der an Lebensjahren dienstälteste Geschäftsführer der Gesellschaft, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

1.
 - a) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
 - b) Satzungsänderungen können nur einstimmig beschlossen werden.
2. Eine vorherige Beschlussfassung und Zustimmung der Gesellschafterversammlung für folgende Maßnahmen bedürfen vor Ausführung eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zu fassen ist:
 - a) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligung an solchen,
 - b) der Erwerb, die Veräußerung sowie alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht samt der Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte,
 - c) Errichtung, Auflösung oder Veräußerung von Betriebsstätten, Teilbetrieben, Zweigniederlassungen oder Geschäftsstellen, der Erwerb von und jedwede Verfügung (einschließlich Kündigungen) über Beteiligungen;
 - d) der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Poolverträgen oder Ergebnisabführungsverträgen, ferner der Abschluss von Rahmenverträgen mit außergewöhnlichem Umfang oder außergewöhnlicher Bedeutung für die Gesellschaft.
3. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan.

Gleichzeitig hat die Geschäftsführung eine fünf-jährige Finanzplanung aufzustellen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen, fünf-jährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen; der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten.

4.
 - a) Gesellschafterbeschlüsse können – mit Ausnahme einer Satzungsänderung –, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch telefonisch, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mündlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.

- b) Diese Regelung gilt so lange ausnahmslos, so dass einstweilen die Vereinbarungen in § 5 – ausgenommen dessen Abs. 2 Sätze 4 und 5 – nicht gelten, bis einer der Gesellschafter die Vereinbarung in Buchst. a) gegenüber den übrigen Gesellschaftern und der Geschäftsführung durch Einschreiben mit Rückschein widerruft.
5. Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
 6. Die Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Kopie der Protokolle zuzusenden oder zu übergeben.
 7. Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats klageweise geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung oder Übergabe des Protokolls zu laufen. Sie endet spätestens drei Monate nach Beschlussfassung.

§ 7 Jahresabschluss

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht der Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind von dem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.
3. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung von Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung zu beschließen.
4. Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes § 53 (Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen) und § 54 (Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde) finden entsprechend Anwendung.

§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Gesellschafter können ihre Geschäftsanteile ganz oder teilweise nur mit Einwilligung der Gesellschaft abtreten oder belasten. Die Gesellschaft darf die Einwilligung nach Satz 1, nur erteilen, wenn sie hierzu durch Beschluss der Gesellschafterversammlung – der mit 100% der abgegebenen Stimmen zu fassen ist – ermächtigt worden ist.

2. Die Regelung des Absatz 1 gilt entsprechend für die Bestellung eines Nießbrauchs sowie für die Einräumung von Unterbeteiligungen.
3. Die Ansprüche auf Gewinn und Liquidationserlös sind unter den Voraussetzungen des Absatz 1 abtretbar und belastbar.

§ 9 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils bzw. der Geschäftsanteile eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist nur zulässig, wenn
 - a) in seiner Person ein wichtiger Grund i. S. d. §§ 133, 140 HGB eintritt;
 - b) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt bzw. seine Beteiligung kündigt;
 - c) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) die Einzelzwangsvollstreckung in Geschäftsanteile eines Gesellschafters oder eines seiner sonstigen Gesellschaftsrechte oder seine Ansprüche gegen die Gesellschaft betrieben wird, und zwar mit Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungs- und/oder Überweisungsbeschlusses, falls die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb dieses Zeitraumes aufgehoben worden ist;
 - e) der Gesellschafter gegen das Wettbewerbsverbot verstößt.

Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zu fassen. Dem betroffenen Gesellschafter steht hierbei kein Stimmrecht zu. Die Gesellschaft wird unter Beibehaltung der bisherigen Firma mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Im übrigen können die einziehenden Gesellschafter nach § 12 der Satzung verfahren.

3. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil bzw. seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise an die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere von der Gesellschaft benannten Dritte(n) abzutreten hat. Dem betroffenen Gesellschafter steht hierbei kein Stimmrecht zu. Der betroffene Gesellschafter bevollmächtigt bereits jetzt für diesen Fall die Geschäftsführer jeweils einzeln unwiderruflich, die Abtretung vorzunehmen. Die Kosten der notariellen Beurkundung trägt der Erwerber.

4. Steht hierbei ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten zu, so ist die Einziehung gem. Absatz 2 oder die Verpflichtung zu Abtretung gem. Absatz 3 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
5. Die Geschäftsführung hat die Einziehung gem. Absatz 2 oder die Verpflichtung zur Abtretung gem. Absatz 3 gegenüber dem betroffenen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Dem betroffenen Gesellschafter steht – soweit rechtlich zulässig – ab dem Zugang der Erklärung über die Einziehung oder die Verpflichtung zur Abtretung kein Stimmrecht mehr aus seinem Geschäftsanteil zu.
7. Der betroffene Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung. Ihre Höhe richtet sich nach § 13 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 10 Ergebnisverwendung

1. Über die Ergebnisverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des § 29 GmbHG.²⁾ Ergänzend zu § 29 Abs. 2 GmbHG bedürfen Beschlüsse über die Einstellung von Beträgen in Gewinnrücklagen oder Gewinnvorträge eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.
2. Die Gewinnausschüttung hat binnen einer Frist von vierzehn Tagen – gerechnet ab Beschlussfassung – zu erfolgen.
3. Erlangt ein Gesellschafter durch eine verdeckte Gewinnausschüttung einen Vorteil, so entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Ersatz des Vorteils in Geld sowie auf Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen ab der Vorteilsgewährung.

§ 11 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

²⁾ § 29 GmbHG lautet:
(1) Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuß zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags, soweit der sich ergebende Betrag nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag, durch Beschluß nach Absatz 2 oder als zusätzlicher Aufwand auf Grund des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses von der Verteilung unter die Gesellschafter ausgeschlossen ist. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt oder werden Rücklagen aufgelöst, so haben die Gesellschafter abweichend von Satz 1 Anspruch auf den Bilanzgewinn. (2) Im Beschluß über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. (3) Die Verteilung erfolgt nach Verhältnis der Geschäftsanteile. Im Gesellschaftsvertrag kann ein anderer Maßstab der Verteilung festgesetzt werden. (4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 und abweichender Gewinnverteilungsabreden nach Absatz 3 Satz 2 können die Geschäftsführer mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafter den Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens und von bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung gebildeten Passivposten, die nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden dürfen, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Der Betrag dieser Rücklagen ist entweder in der Bilanz gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.

1. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit neunmonatiger Frist zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2020, gekündigt werden.
2. Die Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes. Sie ist gegenüber den Geschäftsführern zu erklären, die die anderen Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten haben. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend.
3. Im Falle der Kündigung haben die anderen Gesellschafter die Rechte nach § 9 Absatz 2 und Absatz 3 dieses Gesellschaftsvertrages.
4. Dem betroffenen Gesellschafter steht ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft – soweit rechtlich zulässig – kein Stimmrecht mehr aus seinem Geschäftsanteil zu.
5. Der kündigende Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung. Ihre Höhe richtet sich nach § 13 dieses Gesellschaftsvertrages.
6. Die anderen Gesellschafter können alternativ auch die Auflösung der Gesellschaft nach § 12 der Satzung beschließen.

§ 12 Ausscheiden eines Gesellschafters, Auflösung der Gesellschaft

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, weil er von seinem Kündigungsrecht gem. § 11 Gebrauch macht oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt hat oder wird sein Geschäftsanteil bzw. werden seine Geschäftsanteile gem. § 9 der Satzung eingezogen, so können die verbleibenden Gesellschafter mit mindestens 75% der ihnen zustehenden Stimmen innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann anstelle einer Vergütung seines Geschäftsanteils an der Liquidation der Gesellschaft teil. Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation tritt.

§ 13 Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – aus der Gesellschaft aus oder ist er verpflichtet, seinen Geschäftsanteil abzutreten, hat er Anspruch auf eine Abfindung. Schuldner der Abfindung ist die Gesellschaft und im Fall der Verpflichtung zur Abtretung der Erwerber des Geschäftsanteils. Erwerben mehrere Personen, haftet jeder Erwerber dem ausgeschiedenen Gesellschafter nur für den Teil des Gegenwertes, der auf den von ihm erworbenen Teilgeschäftsanteil bzw. Bruchteil oder Gesamthandsanteil entfällt. Eine Gesamthaftung mehrerer Erwerber ist ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wird. Die Gesellschaft haftet neben dem (den) Erwerber(n) für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin.

2. Kommt eine Einigung über die Höhe der Abfindung binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Verpflichtung zur Abtretung nicht zustande, gilt für die Ermittlung der Abfindung Folgendes:

Die Abfindung beträgt 90% des anteiligen Unternehmenswertes (Verkehrswertes), der seiner Beteiligung am Stammkapital entspricht. Der Unternehmenswert ist auf der Grundlage der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, entwickelten „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in ihrer zum Zeitpunkt des Ausscheidens gültigen Fassung zu ermitteln.

Scheidet der Gesellschafter zum Ende des Geschäftsjahres aus, ist der Unternehmenswert zum Ende des Geschäftsjahres maßgebend. Scheidet der Gesellschafter im Laufe des Geschäftsjahres aus, ist der Unternehmenswert zum Ende des vorherigen Geschäftsjahres maßgebend. Mit der Abfindung ist sein Guthaben auf dem Rücklagekonto abgegolten; ein etwaiger Verlustvortrag ist nicht abzuziehen.

3. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Abfindung wird sie von einem Wirtschaftsprüfer (oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) als Schiedsgutachter mit bindender Wirkung für den ausscheidenden Gesellschafter und die Gesellschaft festgesetzt. Kommt eine Einigung über die Person des Schiedsgutachters nicht zustande, wird der Wirtschaftsprüfer (oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters oder der Gesellschaft durch den Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin bestimmt. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers (oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) tragen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft je zur Hälfte, falls die Abweichung größer 10% ist, ansonsten ausschließlich der ausscheidende Gesellschafter.
4. Das Abfindungsguthaben ist in drei gleich hohen Jahresraten, beginnend sechs Monat(e) nach dem Ausscheiden, auszuzahlen. Eine vorzeitige Auszahlung – auch in Teilbeträgen – ist jederzeit zulässig. Das jeweilige Abfindungsguthaben ist mit 2% über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den Jahresraten fällig.
5. Das Ergebnis einer steuerlichen Außenprüfung beeinflusst das Abfindungsguthaben nach dem Ausscheiden nicht, es sei denn, die Handelsbilanzen sind rechtlich zwingend den geänderten Steuerbilanzen anzupassen.
6. Soweit Geschäftsanteile gegen Abfindung zu übertragen sind, hat die Übertragung des (der) Geschäftsanteils (Geschäftsanteile) auf den oder die Erwerber unverzüglich nach Entstehen des Erwerbsrechts oder der Erwerbspflicht in notarieller Urkunde zu erfolgen, und zwar unabhängig davon, ob die Höhe der Abfindung bereits feststeht und ob die Zahlung der Abfindung in einem Betrag oder in mehreren Raten erfolgt.

§ 14 Wettbewerbsverbot

1. Die Gesellschafter, die Gesellschafter von Gesellschaftern sowie die Geschäftsführer der Gesellschaft unterliegen für die Errichtung und den Betrieb von Entsorgungsanlagen zur Annahme, Aufbereitung und Verwertung von Bauschutt und Abfällen, der Bauschutttaufbereitung und den damit verbundenen Dienstleistungen gemäß § 2 der Satzung – soweit in Ziff. 2 und 3 keine Ausnahmen geregelt sind – dem Wettbewerbsverbot gemäß entsprechend § 112 HBG, beschränkt auf ein Gebiet im Umkreis von 25 km Luftlinie, gerechnet vom Standort der Bauschutt-Aufbereitungsanlage der Levare GmbH. Dies gilt sowohl für unmittelbare, als auch für mittelbare Konkurrenzaktivitäten.
2. Das Wettbewerbsverbot gilt nicht für Tätigkeiten der Gesellschafter, die diese zum Zeitpunkt des Eintritts der Lämmle Recycling GmbH ausgeübt haben.
3. Darüber hinaus sind alle Gesellschafter auch zukünftig berechtigt, mit Baustoffen aller Art zu handeln, diese zu transportieren sowie diese herzustellen.
4. Für eine Einwilligung gemäß § 112 HGB ist die Gesellschafterversammlung zuständig.
5. Verletzt ein Gesellschafter oder ein Gesellschafter eines Gesellschafters das Wettbewerbsverbot, so hat er für jeden Fall der Zuwiderhandlung EUR 2.500,00 als Vertragsstrafe an die Gesellschaft zu bezahlen. Bei fortgesetzter Zuwiderhandlung gelten je vier Wochen des Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot als eine Zuwiderhandlung. Das Recht der Gesellschaft, Unterlassung und Schadensersatz zu verlangen, wird hierdurch nicht berührt, doch wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatz angerechnet.
6. Verstößt ein Gesellschafter eines Gesellschafters gegen das obige Wettbewerbsverbot, hat dies zur Folge, dass dem Gesellschafter der Gesellschaft der Wettbewerbsverstoß zuzurechnen ist.
7. Die übrigen Gesellschafter können einen Gesellschafter durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung vom Wettbewerbsverbot befreien.

§ 15 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft mit einer Mehrheit von 100% der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Im Falle der Auflösung wird die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt, die Liquidation anderen Personen zu übertragen oder eine andere Art der Abwicklung vorzunehmen.
3. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Beteiligungsquoten am Stammkapital auf die Gesellschafter zu verteilen.

§ 16 Veröffentlichungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden nur im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Die Gesellschaft wendet das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz -LGG NRW) sinngemäß an.
2. Alle Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages und alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf die Schriftform.
3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, anfechtbar oder undurchführbar sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Die Gesellschafter verpflichten sich, die nichtige, unwirksame, anfechtbare oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen, unwirksamen, anfechtbaren oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für etwaige Lücken dieses Gesellschaftsvertrages.
